

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden AGB sind Bestandteil eines Vertrages zwischen dem Unternehmen *Ronnie Niedermeyer, Explorers & Young Explorers e.U.* einschließlich aller mitarbeitenden Personen, im Folgenden „Veranstalter“ genannt, und der auftraggebenden Person oder Einrichtung, im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt.

Stand: 1. Jänner 2022

I. Leistungsbeschreibung

1. Die vom Veranstalter angebotenen Aktivitäten finden zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wetter im Freien statt. Jede Witterung bietet eigene Möglichkeiten, die Wildnis auf spannende Weise zu erleben – der Veranstalter wählt hierfür passende Orte und Programmpunkte. Die Veranstaltungen beinhalten unter anderem das Klettern auf Bäumen und Felsen, das Baden in Naturgewässern, das Navigieren und die Fortbewegung in unwegsamem Gelände, das Bauen und Werken mit Naturmaterialien, das Kennenlernen von Tieren und Pflanzen, sowie das Feuermachen nach traditioneller Art. Welche der hier beispielhaft angeführten Aktivitäten die gebuchte Veranstaltung enthält, ergibt sich aus der entsprechenden Ankündigung.

II. Geltungsbereich und Zustandekommen eines Vertrages

2. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf sämtliche Auskünfte, Beratungen, den Erwerb, die Buchung, und die Durchführung der Angebote und Leistungen des Veranstalters anwendbar.
3. Mit der Annahme der Bestellung kommt ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und der Auftraggeberin zustande. Bei minderjährigen Personen ist deren erziehungsberechtigte Person die Auftraggeberin (Ausnahme: „Besondere Bestimmungen für geschlossene Gruppen“). Gebuchte Plätze dürfen nicht ohne Zustimmung des Veranstalters an andere Personen weitergegeben werden.

III. Voraussetzungen für die Teilnahme

4. Die Auftraggeberin hat sich vor der Anmeldung beim Veranstalter über den Ablauf der Veranstaltung und den möglichen Gefahren und Risiken informiert, sowie diese zur Kenntnis genommen.
5. Die Teilnahme an den Veranstaltungen setzt ein Mindestmaß an persönlicher Eignung voraus, was die körperliche, geistige, und seelische Verfassung betrifft. Die Auftraggeberin ist dafür verantwortlich, dass die von ihr angemeldeten teilnehmenden Personen diese Mindestvoraussetzungen erfüllen. Bei Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen seitens einer teilnehmenden Person kann ihr der Veranstalter die Teilnahme verweigern. Jegliche Vergütung ist ausgeschlossen.
6. Alle gesundheitsbezogenen Informationen (Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien, Erkrankungen, Auffälligkeiten, besondere Bedürfnisse) der teilnehmenden Personen müssen dem Veranstalter vor der Anmeldung schriftlich mitgeteilt werden. Es obliegt der Verantwortung der teilnehmenden Personen bzw. ihren Erziehungsberechtigten, ob alle für notwendig empfundenen Versicherungen abgeschlossen und alle Impfungen laut dem österreichischen Impfplan erfolgt sind. Alle zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbegins geltenden Gesetze und behördliche Vorschriften betreffend COVID-19 sind einzuhalten.
7. Die teilnehmende Person muss zum vereinbarten Zeitpunkt anwesend und aufbruchbereit sein. Sollte eine teilnehmende Person zum vereinbarten Zeitpunkt nicht anwesend oder nicht aufbruchbereit sein, verliert sie den Anspruch auf die Teilnahme. In diesem Fall tritt keine Aufsichtspflicht durch den Veranstalter inkraft. Jegliche Vergütung ist ausgeschlossen.
8. Teilnehmende Personen bzw. die Auftraggeberinnen erfahren rechtzeitig, welche Ausstattung für die jeweilige Veranstaltung notwendig ist. Die teilnehmenden Personen müssen zum vereinbarten

Zeitpunkt bereits entsprechend der Vereinbarung ausgestattet sein. Sollten aufgrund der vollkommen unzureichenden Ausstattung oder Verfassung einer teilnehmenden Person ernsthafte Bedenken betreffend deren Ausdauer, Gesundheit, oder Sicherheit auftreten, kann der Veranstalter die Teilnahme dieser Person verweigern. In diesem Fall tritt keine Aufsichtspflicht durch den Veranstalter inkraft. Jegliche Vergütung ist ausgeschlossen.

9. Bestimmte Veranstaltungen erfordern das Mitführen eines amtlichen Lichtbildausweises oder der e-card, bzw. Kopien dieser Dokumente. Bei der Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln müssen teilnehmende Personen außerdem eine gültige Fahrberechtigung haben und bei einer Kontrolle auch selbst vorweisen können. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die teilnehmende Personen aufgrund von fehlenden Ausweisen oder Berechtigungen erleiden.
10. Alle angebotenen Veranstaltungen setzen die Motivation der teilnehmenden Personen voraus. Will eine teilnehmende Person während einer Veranstaltung an einer dort angebotenen Aktivität nicht teilnehmen, besteht kein Anspruch darauf, diese Aktivität zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Jegliche Vergütung ist ausgeschlossen.
11. Möchte eine minderjährige Person ihre Teilnahme an der Veranstaltung vorzeitig abbrechen (zum Beispiel wegen Heimweh), so gehen der Veranstalter und/oder die von ihm beauftragten Personen sensibel darauf ein, versuchen die teilnehmende Person abzulenken und zu motivieren. Sollte dies nicht möglich sein, möchte der Veranstalter die weitere Obhut nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Kindes fortsetzen. Der Veranstalter kann in diesem Fall eine zeitnahe Abholung durch eine dafür befugte Person veranlassen. Jegliche Vergütung ist ausgeschlossen.
12. Wenn teilnehmende Personen durch mutwilliges oder unsachgemäßes Handeln einen Schaden verursachen, haften sie bzw. ihre Erziehungsberechtigten. Als Schäden gelten unter anderem: (a.) Erwachsene dazubringen, ihre Aufsichtspflicht zu vernachlässigen. (b.) Die Sicherheit zu beeinträchtigen. (c.) Das Wohlergehen anderer Personen zu beeinträchtigen. (d.) Timing und Regie einer Veranstaltung durcheinander zu bringen und dadurch die Qualität der Leistung zu schmälern. (e.) Gegenstände zu beschädigen oder deren Verlust zu verantworten.
13. Die teilnehmenden Personen haben den Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten. Sollten sie sich den Anweisungen des Veranstalters widersetzen, hat dieser das Recht, sie von der Veranstaltung auszuschließen. Bei minderjährigen Personen kann der Veranstalter in diesem Fall eine zeitnahe Abholung durch dafür befugte Personen veranlassen. Jegliche Vergütung ist ausgeschlossen.
14. Sollten Kontaktdaten von Personen sich ändern, mit denen aktuell ein Geschäftsverhältnis besteht, muss dies dem Veranstalter zeitgerecht mitgeteilt werden. Erziehungsberechtigte sind allgemein, und insbesondere während einer Veranstaltung an der ihr Kind teilnimmt, grundsätzlich für Rückfragen erreichbar. Ausnahmen dazu werden ausdrücklich vereinbart.

IV. Besondere Bestimmungen für geschlossene Gruppen

15. Die Auftraggeberin sorgt dafür, dass alle von ihr vorgesehenen teilnehmenden Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters ausdrücklich zustimmen und sich außerdem bewusst sind, dass es sich um intensive Wildnis-Erlebnisse handelt. Mit ihrer Buchung bestätigt die Auftraggeberin, dass ihr alle individuellen Zustimmungen vorliegen.
16. Bei der Teilnahme von geschlossenen Gruppen mit Erwachsenen und minderjährigen Personen liegt die Aufsichtspflicht nicht beim Veranstalter, sondern bei den teilnehmenden Erziehungsberechtigten, den von ihnen betrauten Personen, oder den von einer pädagogischen Einrichtung bestimmten Aufsichtspersonen.

V. Änderungen der Leistung

17. Falls gute Gründe dafür vorliegen, kann der Veranstalter den Ort und/oder das Programm nach eigenem Ermessen ändern. Dies geschieht stets im Sinne des bestmöglichen Erlebnisses für die teilnehmenden Personen und ist kein Grund zur Reklamation.

18. Für reine Felsenkletter-Veranstaltungen kann bei völlig unpassenden Wetterverhältnissen ein neuer Termin angeboten werden. Die Eignung der Wetterverhältnisse liegt im Ermessen des Veranstalters. Falls bis zum Wetterumschwung mehr als 50% der tagesaktuellen Einheit stattgefunden haben, gilt diese als konsumiert – jegliche Vergütung ist ausgeschlossen. Sollten nach dem Ermessen des Veranstalters die Sicherheit und das Wohlergehen der Gruppe weiterhin gewährleistet sein, wird die Einheit planmäßig fortgeführt.

VI. Verabschiedung

19. Das vorzeitige Verlassen einer Veranstaltung muss vom Veranstalter genehmigt werden. Jegliche Vergütung ist ausgeschlossen. Bestimmte Veranstaltungen können aus Gründen von Sicherheit, Aufsichtspflicht, Regie, oder Timing nicht vorzeitig verlassen werden.
20. Nach Ende einer Veranstaltung müssen teilnehmende Personen sich beim Veranstalter ausdrücklich abmelden. Minderjährige werden von ihren Erziehungsberechtigten abgemeldet.
21. Wird die minderjährige Person von jemandem anderen als den Erziehungsberechtigten abgeholt, stellen diese sicher, dass der Veranstalter darüber informiert wurde und die abholende Person auch vorzeitig kontaktieren kann.
22. Für Minderjährige, die alleine gehen dürfen, muss die entsprechende Erklärung einer erziehungsberechtigten Person dem Veranstalter rechtzeitig schriftlich vorliegen.

VII. Dokumentation und elektronische Geräte

23. Nahezu alle Veranstaltungen werden fotografisch und gelegentlich auch filmisch vom Veranstalter und/oder dessen Beauftragten dokumentiert. Eine Auswahl der Aufnahmen wird den teilnehmenden Personen und ihren Familien nach Ende der Veranstaltung in privaten Online-Fotoalben kostenlos, zeitlich begrenzt, sowie ohne Gewähr zur Verfügung gestellt. Diese Alben dürfen nicht in öffentlich zugänglichen Medien geteilt werden. Gelegentlich nutzt der Veranstalter gewissenhaft ausgewählte Aufnahmen auch zur Bewerbung der von ihm angebotenen Leistungen. Die teilnehmenden Personen bzw. ihre Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass die vom Veranstalter gefertigten Aufnahmen zeitlich und räumlich unbeschränkt, unentgeltlich, sowie widerspruchsfrei für PR-, Werbe-, Vertriebs- und Marketingzwecke verwendet werden dürfen. Sie bestätigen außerdem, dass keinerlei Persönlichkeitsrechte durch deren Auftritt in den oben genannten Aufnahmen verletzt werden. Wenn abgebildete Personen bzw. ihre Erziehungsberechtigten mit einer bestimmten Aufnahme nicht einverstanden sein sollten, ist der Veranstalter selbstverständlich gesprächsbereit.
24. Bild- und Tonaufzeichnungen seitens teilnehmender Personen sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung möglich.
25. Abgesehen davon, dass der Veranstalter für die oben genannten Aufnahmen sowie für wichtige Kommunikation und aus Sicherheitsgründen ein Handy mitführt, wollen wir in der Natur „abschalten“ und von elektronischen Geräten Abstand nehmen. Teilnehmende Personen werden ersucht, keine elektronischen Geräte mitzuführen, bzw. etwaige Handys ausgeschaltet zu lassen und nur im Notfall zu aktivieren.

VIII. Haftung des Veranstalters

26. Der Veranstalter trifft für alle Aktivitäten entsprechende Sicherheitsvorkehrungen. Teilnehmende Personen erhalten relevante, altersgerechte Sicherheitsanweisungen und -einschulungen, wann immer und so oft dies sinnvoll erscheint. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr der teilnehmenden Person bzw. auf Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Unfälle oder Schäden, die während einer Veranstaltung erlitten werden, sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Haftungsansprüche gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters beruht. Diese Haftungsentbindung gilt

zugunsten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veranstalters sowie von ihm verwendeter Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen.

IX. Rücktritt der Auftraggeberin

27. Laut dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, § 18 Abs. 1 Z 10, besteht kein Rücktrittsrecht bei Leistungen, die in Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, sofern für die Vertragserfüllung durch den Unternehmer ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist. Für eingelöste Gutscheine und andere Guthaben gelten hierbei dieselben Bedingungen wie für zweckgebunden entrichtete Geldbeträge. Wenn für bestimmte Veranstaltungen Stornobedingungen angeboten werden, gelten diese als Kulanz und sind ohne Präjudiz.

X. Rücktritt des Veranstalters

28. Alle Veranstaltungen finden vorbehaltlich einer Mindestteilnehmerzahl statt. Wurde die Mindestteilnehmerzahl für eine Veranstaltung nicht erreicht oder nachträglich unterschritten, kann der Veranstalter nach eigenem Ermessen die Veranstaltung oder die komplette Veranstaltungsreihe absagen.
29. Sagt der Veranstalter eine alleinstehende Veranstaltung (z.B. eintägiges oder mehrtägiges Camp) oder eine komplette Veranstaltungsreihe ab, werden die dafür bezahlten Beträge rücküberwiesen.
30. Sagt der Veranstalter einen Termin im Rahmen einer Veranstaltungsreihe ab, wird den dafür angemeldeten Personen ein gleichwertiger Ersatztermin angeboten. Jegliche andere Form der Vergütung ist ausgeschlossen.
31. Sollten einzelne Programmpunkte und Leistungen aufgrund behördlicher Vorgaben oder anderer Umstände nicht stattfinden, wird der Gesamt Ablauf vom Veranstalter entsprechend angepasst. Jegliche Vergütung ist ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

32. Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Zahlungsort Wien. Es gilt österreichisches Recht.
33. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Gerichtsstand Wien.
34. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit der Auftraggeberin bzw. der teilnehmenden Person, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die in Teilen oder zur Gänze unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.